

Anlagereglement der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft

Ausgabe 01.2013

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft erlässt per 1.1.2013 in Ausführung der Vorgaben aus Gesetz und der Aufsicht sowie gestützt auf die Statuten und das Organisationsreglement folgende auf die spezifischen Bedürfnisse der Sammelstiftung zugeschnittenen Bestimmungen über die Anlage der freien Vorsorgemittel der Vorsorgewerke und des allgemeinen Stiftungsvermögens:

1. Grundsätze

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Für die Anlage der Vermögen gemäss Ziffer 2 und 3 stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Vorsorgewerke im Vordergrund, was bei einer Vollversicherungslösung in erster Linie der Schutz des Vermögens bedeutet.

Die Vermögen sind derart anzulegen, dass sie jederzeit in genügender Liquidität zur Verfügung stehen.

2. Die freien Vorsorgemittel der Vorsorgewerke

Unter die freien Vorsorgemittel der Vorsorgewerke fallen:

- a. Freie Mittel
- b. Arbeitgeber-Beitragsreserven
- c. Mindestleistungen (Sondermassnahmen)

3. Das allgemeine Stiftungsvermögen

Unter das allgemeine Stiftungsvermögen fällt das Anfangsvermögen der Stiftung, welches ihr bei der Gründung von der Stifterin gewidmet wurde.

4. Anlage

Die freien Vorsorgemittel wie auch das allgemeine Stiftungsvermögen werden in Anwendung der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 54 Abs. 2 lit. c) BVV2 und unter Gewährung einer Nominalwertgarantie und einer marktgerechten Verzinsung vollumfänglich in Forderungen gegenüber demjenigen Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz angelegt, welches die Vollversicherung für die Stiftung durchführt.

5. Kontoführung und Berichterstattung

Für die freien Mittel, die Arbeitgeber-Beitragsreserven sowie die Mindestleistungen (Sondermassnahmen) sind für jedes Vorsorgewerk getrennte Konten zu führen, aus welchen der Saldo und die Verzinsung ersichtlich sind.

Für das allgemeine Stiftungsvermögen ist ein eigenes Konto zu führen, aus welchen der Saldo und die Verzinsung ersichtlich sind.

Der Stiftung sind die für den Jahresabschluss per 31.12. notwendigen Informationen aus der Anlage zur Verfügung zu stellen.